

*Progr. quatuor in fuzor
Administration des Justice und Mi.
ding des #Kocaten.*

SEs Allerdurchlauch-
tigsten, Großmächtigsten Für-
sten und Herrn, Herrn **S**rie-
drich Augusti / Königs in Pohlen,
Groß-Herkogens in Litthauen, zu Neuf-
sen, in Preussen, Mazovien, Samogitien,
Knovien, Bollhinien, Podolien, Podla-
chien, Liessland, Smolenscien, Severien
und Schernicovien, 2c. Herkogens zu
Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern
und Westphalen, des Heiligen Römischen
Reichs Erk-Marschalls und Chur-Für-
stens, Land-Grafens in Thüringen, Marg-
grafens zu Meissen, auch Ober- und Nie-
der-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg,
Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Gra-
fens zu der Marck, Ravensberg und Bar-
by, Herrns zu Ravenstein 2c. Bestalter Ober-
Ampts-Hauptmann im Marggraffthum Ober-Lau-
sitz, wie auch Cammer-Herr und Rath,

Ich Gottlob Christian Bizthumb,
von Eckstädt, auf Zahmen, Königswar-
tha, Klitten, Dürrbach und Cassel 2c. Entbiethe de-
nen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch-
und

X

und Wohl-Edlen, Bestrengen und Besten, auch Edlen
und Ehrenvesten, Grafen, Herren, Prælaten, denen
von der Ritter- und Landschafft, besagten Marggraff-
thums Ober-Lausitz, sowohl auch denen Ehrbaren
und Wohlweisen, Bürgermeistern und Rathmannen
der Städte daselbst, meine willig und freundliche
Dienst, auch günstig und geneigte Billfahung; und
füge denen Herren und Euch hierdurch zu wissen, daß,
nachdem allerhöchstgedachte Ihre Königliche Maje-
stät zc. Mein allergnädigster Herr, weiln in Dero
Chur-Fürstenthum und Landen, die Anzahl derer ad-
vocirenden Personen allzusehr angewachsen, und
durch theils derselben zum öfftern unnöthige Proces-
se erreget, auch Verzögerung derer Sachen und folg-
lich grosser Aufwand zu Sr. Königlichen Majestät zc.
Unterthanen nicht geringen Beschwerde, verursacht
worden, es in Landes-Väterliche Erwegung gezogen,
und, damit solchen Ubel und daher rührenden Miß-
bräuchen abgeholfen werde, ein besonders Mandat
unterm 12. Aprilis 1723. in Dero Chur-Fürstenthum
und alten Erblanden zu jedermanns Nachachtung, zu
publiciren der Nothdurfft befunden haben, zumahlen,
da die Herren Stände von Land und Städten dieses
Marggraffthums Ober-Lausitz, auch allerunterthä-
nigste Vorstellung gethan, daß in Selbigem durch der-
gleichen Mandat die heilsame Justiz, mehr und besser,
als bishero befördert werden könnte, und hierauff von
Dero allhiefigem Ober-Ambte, auf allergnädigsten
Befehl, allerunterthänigsten Bericht und Gutachten
abgestattet worden; Vorauff mehr allerhöchstermeld-
te Ihre Königliche Majestät, unter Dero eigenhändi-
gen Unterschrift und beygedruckten Königlichen und
Chur-Fürstlichen Siegel, ein vollzogenes Mandat an
Dero Ober-Amt anhero, nachfolgenden Inhalts:

Wir

Sir Friedrich August/
von GOTTES Gnaden/
König in Pohlen, Groß-Herkzog
in Litthauen, Neussen, Preussen, Mazovien,
Samogitien, Knovien, Vollanden, Podolien,
Podlachien, Lieffland, Smolenskien,
Severien und Zschernicovien, Herkog zu Sachsen,
Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des
Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und
Chur-Fürst, Land-Gras in Thüringen, Marggraff
zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff
zu Magdeburg, Gefürsteter Gras zu Henneberg, Gras
zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ra-

venstein &c. Entblethen Unsern Grasen/ Herren/ Prælaten/
denen von der Ritter- und Landschafft/ in dem Marggraffthum
Ober-Lausitz/ sowohl denen Bürgermeistern und Rathman-
nen derer Städte daselbst/ und andern Gerichten/ auch Ge-
richts-Berwaltern/ Unsern Gruß/ Gnade/ und geneigten
Willen/ und fügen denenselben hiermit zu wissen/ daß/ nach-
dem die Anzahl derer in Unserm Chur-Fürstenthumb und Lan-
den advocirenden Personen allzusehr angewachsen/ und durch
theils derselben/ zum öfftern unnöthige Processse erreget/ auch
Verzögerung derer Sachen/ und solgich vieler Aufwand/ zu
nicht geringer Beschwerde Unserer Unterthanen/ verursacht
worden/ Wir der Nothdurfft zusehen befunden/ auf Mittel
und Wege zu gedencken/ wie diesen Ubel und daher rührenden
Mißbräuchen/ höchstschädlichen Weiterungen/ auch muthwil-
ligen Aufenthalt und Verzögerung derer Processse abhelffliche
Maasse zu verschaffen/ die Advocaten hingegen desto genauer
in ihren Schranken und mehrerer Wahrnehmung ihrer auf sich
habenden theuern Pflicht zu erhalten/ auch zu dem Ende ein be-
sonders Mandat unterm 12. Aprilis 1723. abfassen zu lassen/ und
zu Jedermanns Nachachtung gewöhnlicher massen/ in Unserm
Chur-Fürstenthum und alten Erb-Landen zu publiciren und
durch öffentlichen Druck bekandt zu machen.

Nun dann die getreuen Stände des Marggraffthums Ober-Lausitz/ von Land und Städten/ allerunterthänigste Vorstellung gethan/ daß auch in gedachten Marggraffthumb/ durch dergleichen Mandat, die heilsame Justiz mehr und besser als bishero befördert werden könnte/ und wir solchem ihren als zergehorsamsten Suchen statt gegeben;

So setzen/ ordnen und befehlen Wir demnach:

I.

Daß hinführo in Unserm Marggraffthum Ober-Lausitz/ Niemand zu advociren oder zu procuriren gestattet werden solle/ wenn er nicht das 21. Jahr seines Alters erfüllet / und hierüber wer advociren will/ wegen seiner Geschicklichkeit hierzu/ daß er von einer unserer Juristen-Facultäten zu Leipzig und Wittenberg examiniret worden/ ein beglaubtes Zeugniß vorzulegen hat.

II.

Damit aber auch Unsere hierunter geführte Intention und so viel mehr erreicht werde; so soll in Zukunfft von ermeldten unsern Juristen-Facultäten/ keiner anderer Gestalt / als wenn er zupörderst durch ein oder mehrere von denen Professoribus oder andern Doctoribus Juris, bey welchen er Collegia gehalten/ pflichtmäßig ertheilte Attestata glaubwürdig bengebracht/ daß er auf Universitäten/ drey bis vier Jahr lang/ beständig gelebet/ und diese Zeit über/ Collegia Juridica, sowohl über die andere Theile der Jurisprudenz, als auch besonders über den Proceß gehalten/ und solche fleißig frequentiret/ hierüber auch einmahl publice disputiret / und darbey seine Geschicklichkeit gnugsam erwiesen/ zum Examine gelassen/ hiernächst derjenige/ der sich solcher gestalt legitimirt / absonderlich und alleine/ nicht aber mehrere zugleich examiniret/ und dessen Profectus genau untersucht / zu solchem Ende auch demselben ein Specimen aus gewissen vorzulegenden Actis, dessen eigene Verrfertigung von ihm endlich zu erhalten/ auffgegeben/ und wenn solches exhibiret/ sowohl auf dasselbe/ als andere nöthige Ma-

Ma-

Materias Juris & Processus das Examen gerichtet / und da be-
funden wurde/ daß der Examinatus nebst der nöthigen Wissens-
schafft in Theoria Juris, auch den in Unserm Landen und Marg-
graffthumb Ober-Lausitz / eingeführten Process gnugsam ver-
stehe / und ihm dergestalt eine Sache zu führen / anvertrauet
werden könne/ derselbe mit behörigen und von denen sämtlichen
Assessoribus, so dem Examine beygewohnt / unterschriebenen
Testimonio, welchen zugleich/ wie er sich in Verfertigung des
Speciminis und bey dem Examine aufgeföhret/ mit einzurücken/
versehen/ gegenfalls aber/ und da wahrgenommen würde/ daß
ein oder der andere sowohl in Jure als Processualibus, oder doch
in einen von beyden/ zu der vorhabenden Praxi nicht gnugsame
Wissenschafft habe/ derselbe alsofort / ohne Ansehen der Per-
son/ Freund-oder Verwandtschaft/ ab- und zu Erlernung des-
sen/ so ihme ermangelt/ angewiesen werden solle; Gestalt zu
dessen aller genauer Beobachtung/ Wir die ieszige Assesores un-
serer Juristen-Facultäten vorgemeldter Universitäten/ bey ihren
obhabenden Pflichten/ darauff verwiesen / wegen der künfftig-
en Assesoren jetztgedachter beyden Facultäten aber/ verordnet
haben/ daß dieselben alsobald / bey Antritt ihrer Function,
dahin/ daß sie diesen allen / jedesmahl bey vorhabenden Exa-
minibus, genau und unverbrüchlich nachleben wollen / abson-
derlich mit verpflichtet werden sollen/ wie Wir sie denn allerseits
ein vor allemahl ernstlich verwarnen lassen/ hiewieder/ in keine
Wege/ bey Vermeidung unsers ernstest Einsehens/ weder directe,
noch per indirectum zu handeln.

III.

Wer nun dergleichen Attestat, wie obstehet/ erhalten/ sol-
ches bey unserm Ober-Ambte / oder denen beyden Aembtern
zu Büdissin und Görlitz/ produciret / und allda / woferne er
nach Verfertigung eines ihme anderweit aufgegebenen/ und von
ihm selbst/ wie er solches ebenfalls endlich zu bestärcken hat/ el-
aborirten Speciminis zur Praxi tüchtig und geschickt befunden wor-
den/ derselbe soll hierauff immatriculiret/ zur Justiz, nach der
zeithero in dem Marggraffthumb Ober-Lausitz üblichen und
hierbey mit angedruckten Endes-Notul, verpflichtet/ und ihm
gewöhnliche Recognition darüber / seiner Admission halber/
ertheilet werden.

Und da hiernächst

IV.

Die Erfahrung bezeuget hat/ was vor vielfältige Abusus bey denen Promotionibus Doctorum & Licentiarum vorgegangen/ und wie öffters auch sehr inhabile Leute/ die nichts weniger/ als peritiam Juris gehabt/ bloß vor ihr Geld / oder aus andern unzulässigen Neben-Absichten/ dergleichen Dignität zu erlangen pflegen; Als sollen/ damit auch hierunter diesem sonst unvermeidlichen Ubel abgeholfen / und solches hinführo verhütet werde/ forthin die Doctores und Licentiat, nach erlangten Gradu, ohne Unterscheid/ es mögen dieselben auf unsern oder frembden Universitäten promoviret haben/ dafern sie in Unserm Marggraffthumb Ober-Lausitz/ Praxin zu exerciren gesonnen/ sich bey Unserm Ober-Ambt/ und denen Aembtern/ wenn sie sich nicht bereits vorhero/ wie obgedacht / hierzu legitimiret/ dieserhalben gleichergestalt anmelden/ und daselbst Bescheid erwarten/ Unser Ober-Ambt und Aempter aber ihnen die Praxin eher nicht/ als nach Ablegung eines/ der eigenen Befertigung halber/ endlich bestärckten Speciminis, und/ wenn sie bey Uebergebung desselben / vor gnugsam geschickt und qualificiret befunden werden/ verstaten/ immittelst dieselben/ bis sie vor habil erkandt/ und gewöhnliche Ambts-Recognitiones, gleich andern Advocatis überkommen/ sich des Practicirens in dem Marggraffthumb Ober-Lausitz/ gänzlich enthalten/ oder wiedrigenfalls/ willkührlicher Straffe unterworffen seyn sollen. Immassen denn auch in Zukunft die Doctores und Licentiat hierbey nicht minder/ als andere non Promoti, den gewöhnlichen Advocaten-End abzulegen haben/ als welchen auch diejenige / so schon vor Publication dieses Unsers Mandats, den Gradum erlanget/ und bishero practiciret/ jedoch ohne Fertigung einer neuen Prob-Relation, zu præstiren/ und hierzu binnen drey Monaths Frist/ sich zu offeriren/ verbunden seyn/ oder/ nach deren Verfließung/ biß sie sich dem gemäß bezeiget, ad Praxin weiter nicht admittiret werden sollen.

Weiln auch

V.

Die Wichtigkeit derer bey Unserm Appellation-Gerichte zu Dresden/ wie auch Unserm Ober-Ambte und Judicio Ordinario

rio

rio derer Berordneten von Land und Städten des Marggraff-
thumbs Ober-Lausitz/ öfters vorkommenden Lehns- und an-
dern Sachen/ besondere Geschicklichkeit derer Advocaten erfor-
dert/ und denen Interessenten viel daran gelegen / daß in dieser
Instantia Appellationis intermedia, solche wohl und gründlich
vorgetragen werden; Als sollen zwar diejenigen/ so biß anhero
dieselbst bereits advociret/ auch noch ferner zugelassen / in Zu-
kunft aber/ die neu angehende Advocati/ worunter jedoch die
Promoti nicht zu verstehen/ in denen erstern Drey Jahren/nach
ausgestandenen Examine und erlangten Immatriculation, auch
ehe und bevor sie nach Verfließung dieser Drey Jahre / daß sie
bey denen ihnen auffgetragenen Rechts-Sachen/ nebst einer ge-
wissen Probität und Beobachtung ihrer auf sich habenden theu-
ren Pflicht/ ihre Legalität vor denen Aembtern oder andern Ju-
diciis inferioribus satzsam erwiesen/ oder/ daß sie bey einem
wohlgeübten Practico, sich/ solche Zeit über/ in Praxi exerciret/
durch glaubwürdige Attestata beygebracht/ und darauff einen
besondern Admissions-Schein erlanget/ weder bey Unserm Ap-
pellation-Gerichte / noch Ober-Ambte und Judicio Ordinario
derer Berordneten von Land und Städten admittiret werden.

Damit auch

VI.

Die Advocati zu Beobachtung ihrer abgelegten Pflicht
und Anwendung gehörigen Fleißes desto besser angehalten/ und
die Contravenienten gebührend coërciret werden mögen; Ist
bey unserm Ober-Ambte/ auch Aembtern und allen andern Ge-
richten unsers Marggraffthumbs Ober-Lausitz/ hinführo bey
vorkommenden Rechts-Sachen anzumerken / worinnen ein
oder andere Advocat wieder seinen End gehandelt/ oder auch
durch Ungeschicklichkeit / Fahrlässigkeit und sonst in dem Proces-
se seinem Clienten zum Nachtheil/ etwas versehen / darmit
hernach/ wenn in Zukunft dergleichen sich weiter ereignen
möchte / der Bestrafung halber / darauf zugleich mit refle-
ctiret werden könne; Und hat in solchen Fällen auch jede Un-
ter-Obriigkeit den Advocaten anfänglich mit Nachdruck/ jedoch
mit gebührender Bescheidenheit / zu verwarnen / und seiner
Pflicht

Pflicht zu erinnern / auch zu besserer Beobachtung derselben / mit allen Fleiß zu ermahnen / und wie und aus was Ursachen dieses geschehen / zu registriren / nachgehends aber / und wenn solches nicht versangen will / hiervon an unser Ober-Ambt / oder an die Aemter / wohin die Sache gehörig / unverzüglich Bericht abzustatten / worauf die Contravenienten / nach Befinden / mit Verweiß / oder willkührlicher Geld-Straffe / oder auch bey befundener reiteration, oder wenn das Verbrechen groß / und darbey ein Dolus concurriret / auf eine Zeitlang mit Suspension à Praxi, und wenn dieses nicht fruchtet / mit der gänzlichen Remotion anzusehen / und darinnen ohne Unterscheid der Personen / zu verfahren ist ; Wobey wir dem Gegentheil selbst hiermit verstaten / die von einem und dem andern Advocaten verübte Contraventiones mit anzugeben / wie denn nichtminder die Urthels-Fasser / wenn / und so offte sie ex Actis verspühren / wie ein und der andere Advocat durch vergeblichen Auffsenthalt der Sache / unnöthige Multiplication derer Termine verursacht / oder auch sonst wieder seinen geleisteten Eyd gehandelt / wieder denselben / befundenen Umständen nach / auf dergleichen, Straffe mit zu erkennen haben.

Endlich haben Wir

VII.

Vornöthigerachtet / die Anzahl derer Advocaten / so bey Unsern Aemtern im Marggraffthumb Ober-Lausitz / zu immatriculiren / dergestalt zu restringiren / daß derer jährlich nicht mehr als Sechße, nemlich Vier bey dem Ober-Ambte zu Budiszin / und Zwen bey dem Ambte Görlitz / zu admittiren / und / wenn dieser Numerus erfüllet / die übrige auf folgende Jahre zu verweisen ; Und ergeheth also an Unser Ober-Ambt und Aemter in Ober-Lausitz / nicht weniger an alle diejenigen / welche daselbst mit denen
Ge

Gerichten beliehen sind/ und solche zu exerciren haben/ unser
ernster Befehl/ solchen allen gebührend nachzuleben. Zu Ubr
fund ist dieses von Uns mit eigener Hand unterschrie
ben/ und unter dem vorgedruckten Cantzley Secret ausgefer
tigt worden. So geschehen zu Dresden/ den 29. Januarii,
1725.

AUGUSTUS REX.



L. A. von Seebach.

George Rudolph von Gersdorff.

ADVOCATEN-End in dem Marg- graffthum Ober-Lausitz.

Ich N.N. schwehre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich vor dem Bevollmächtigten Herrn Land-Boigt, vor dem Chur-Fürstlichen Sächsischen Ober-Ambte, denen beyden Aemtern zu Budis-
sin und Görlitz, wie auch dem ordentlichen Gericht derer Bevordneten von Land und Städten, und allen andern Gerichten dieses Marggraffthums Ober-Lausitz, meinen Partheyen, denen ich in Bürgerlichen oder peinlichen Sachen bedienet seyn werde, ihre Nothdurfften, nach meinem besten Verstande, und mit gebührender Bescheidenheit, treulich, erbar und aufrichtig, schrift- und mündlich fördern, fürbringen und handeln, auch darinnen wissentlich und vorsehlich keinerley falsch und Unrecht gebrauchen, noch gefährlichen und unnöthigen Aufschub und Dilation, zu Verlängerung der Sachen, durch Leuterung, Appellationen, oder sonst suchen, oder die Partheyen, solches zu thun verleiten, mich auch jedesmahl der Kürze, der dißfalls ergangenen Chur-Fürstlichen Sächsischen Bevordnungen, als auch der Ambts- und Landes-Ordnung gemäß, möglichst bestreissen, insonderheit aber die Unterthanen wieder ihre Herrschafften, nicht aufwiegelu und verheßen, noch denenselben, in notorisch unbilligen Sachen, zumahl da sonsten auch ein sehr starckes Dubium, so ich vor mich abzulehnen nicht vermöchte, sich hierbey ereignete, ohne Consens und Vorwissen des Herrn Land-Boigts (Chur-Fürstlichen Ober-Amts) und derer Aemter, advocando nicht bedienet, oder

wiedrigenfalls von selbigen untrachbleiblicher Straff
gewärtig seyn, auch bey allen Zweifelhaftigen Strei-
tigkeiten, so viel an mir ist, jederzeit, zu vorhero zur
Gütthe rathen, und dieselbe ohne Weitläufftigkeit hin-
legen helffen, den Herrn Land-Boigt, das Chur-Fürst-
liche Ober-Ambt, und die Aembter, auch andere Ge-
richts-Obrigkeiten, zu aller Zeit gebührend respecti-
ren, mich auch aller vorseklichen, höhnischen, ehren-
verlekigen spizigen Worten in Reden und Schreiben,
enthalten, darzu die Parthenen über die Gebühr nicht
übersetzen noch beschweren will; So wahr mir GOTT
helffe, durch IESum Christum, unsern HERN.

ADVOCATEN-End,

Welchen die Doctores Juris, nach Verlesung der
vorstehenden Endes-Notul abzuschweren
pflegen.

Ich N. N. schwehre und gelobe hiermit zu dem
allmächtigen GOTT, daß ich alles dasjenige,
was mir aniezo vorgelesen und vorgehalten
worden, treulich halten, und demselben nachkommen
will; So wahr mir GOTT helffe und seine Göttli-
che Gnade.

gesendet,

gesendet, mit allergnädigsten Befehl, nunmehr so-
thanes Mandat, sonder Anstand in Sr. Königlichen
Majestät Marggraffthumb Ober-Lausitz, zur Publi-
cation zu bringen, und diß Orths darüber fest zu hal-
ten. Wenn nun Sr. Königlichen Majestät allergnä-
digsten Willens-Meynung und Befehl, in Pflichtver-
bundnesten Gehorsam nachzukommen; So will im
Rahmen offst allerhöchst-erwehnter Ihrer Königlichen
Majestät tragenden Ober-Ambts, wegen Ich denen
Herren und Euch solch hohes Königliche allergnädig-
ste Mandat hiermit intimiret und intimiret, anben
ermahnet und befohlen haben, daß Sie und Ihr sich
darnach achten und solchem allen gebührend nachleben,
gestalt denn auch bey dem Chur-Fürstlichen Sächsi-
schen Ober-Ambte allhier und Aembtern darüber
pflichtverbundenst gehalten und solches genau obser-
viret werden wird. Hierdurch wird Sr. Königlichen
Majestät Wille vollbracht, und Ich bin Denenselben
und Euch zu angenehmen Diensten willig und freund-
licher Willfahung wohlgeneigt. Geben auf dem
Chur-Fürstlichen Sächsischen Schloß zu Budisín, am
17. Februarii, 1725.



2001/S12/m035/P3

SLUB Dresden



3 2202306

[R.57]

1B 8846

